



SVLFG-Information Nr. 028/2023

Ansprechpartner/-in: 301_GuQ_BGL
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 301_GuQ_BGL_PF@svlfg.de

Versicherungszweig: Landwirtschaftliche Unfallversicherung – BHH- und UVL-Sachbearbeitung

Aktenzeichen: 216.02.05.06

Erscheinungsdatum: 17.05.2023

Thema: Neues Formular zur Beantragung von pauschalitem Verletztengeld

Bezug:

Anlass: Bekanntgabe

Aussage:

Für die Beantragung von pauschalitem Verletztengeld für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer bodenbewirtschaftender Betriebe sowie für deren Ehegatten und eingetragene Lebenspartner steht ab sofort ein neues Antragsformular zur Verfügung.

Neben der Antragstellung setzt der Anspruch auf pauschalitem Verletztengeld gem. § 55a Abs. 2 SGB VII auch voraus, dass die in § 54 SGB VII normierten Tatbestandsvoraussetzungen für einen Grundanspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe (BHH) erfüllt werden. Das heißt, für einen Verletztengeldanspruch muss ein grundsätzlicher Anspruch auf BHH, also eine sogenannte BHH-Grunderfordlichkeit, gegeben sein.

Die für die Bedarfsprüfung BHH relevanten Fragestellungen werden ab sofort in dem neuen Formular zur Beantragung auf pauschalitem Verletztengeld abgebildet. Der Antrag enthält nunmehr Fragen zur Situation im landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Unternehmen. Kann die BHH-Grunderfordlichkeit festgestellt werden, entsteht der Anspruch auf pauschalitem Verletztengeld.

Bei der Beantragung von Verletztengeld ist auf vollständige Angaben zu achten. Nur so können Rückfragen vermieden und eine zeitnahe Bearbeitung des Antrags gewährleistet werden.

Allerdings sind Angaben zur betrieblichen Situation im Antragsformular für das Verletztengeld nur zu machen, wenn ausschließlich pauschalitem Verletztengeld beantragt wird. Sofern zusätzlich bereits ein Antrag auf BHH gestellt ist, erübrigen sich diese Angaben, da diese dann bereits aufgrund des BHH-Antrags vorliegen. Im Antragsformular ist diesbezüglich eine entsprechende Fragestellung enthalten. In diesen Fällen braucht für eine Vervollständigung der Antragsangaben nicht nachgefasst zu werden. Der Verletztengeldantrag kann dann auch ohne die Angaben zur betrieblichen Situation in Kopie an die BHH-Sachbearbeitung zur Vorprüfung der BHH-Grunderfordlichkeit weitergegeben werden.

Hinweis: Weiterhin gilt, dass der Antrag auf Betriebs- und Haushaltshilfe aber nicht zugleich die Antragstellung auf Verletztengeld beinhaltet oder diese ersetzen kann. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist explizit eine gesonderte Antragstellung auf Verletztengeld erforderlich!

Anlagen: keine

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.